

1. Kapitel

Grundlagen

Literatur: *Altenhain* in NK⁵ (2017) § 261; *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹³ (2015); *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹⁴ (2018); *Birklbauer*, Finanzvergehen als Vortaten zur Geldwäscherei? JSt 2006, 67; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ (2017); *Brandl/Glaser*, Der neue Rechtsrahmen zur Geldwäscherprävention für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ZWF 2018, 22; *Brandl/R. Leitner*, B.8 Abgabebetrag (§ 39) in *R. Leitner/Brandl/Kert* (Hrsg), Handbuch Finanzstrafrecht⁴ (2017); *Brandstetter/Glaser*, Geldwäsche und vermögensrechtliche Anordnungen – ein harmonisches Zusammenspiel? JBl 2013, 298; *Bülte*, Teil 2 Rechtspolitische und strafrechtliche Grundlagen der Geldwäsche-Compliance, in *Dannecker/R. Leitner* (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance (2010) 75; *Bülte*, Teil 3 Berufsrechtliche Grundlagen der Geldwäsche-Compliance. Die Pflichten des Berufsberechtigten im Verdachtsfall, in *Dannecker/R. Leitner* (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance (2010) 339; *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht (1974); *Burgstaller*, Die neuen Geldwäschereidelikte, ÖBA 1994, 173; *Burgstaller*, Geldwäscherei durch Annahme eines Rechtsanwalts honorars? AnwBl 2001, 574; *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 6 (Stand 1. 4. 2017, rdb.at); *Cebulla*, Gegenstand der Geldwäsche, wistra 1999, 281; *Dietmayr*, § 261 in *Matt/Renzikowski*, Strafgesetzbuch Kommentar (2013); *Csoklich*, Die Auswirkungen der 4. Geldwäscherichtlinie auf österreichische Rechtsanwälte, ZWF 2018, 13; *Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH/Kammer der Wirtschaftstreuhänder/Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer*, Rundschreiben zur Vorgehensweise im Rahmen der „Geldwäscherprüfung“ (Stand 21. 12. 2011); *Eder-Rieder*, Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht³ (2014); *Fabrizy*, StGB¹³ (2018); *FATF*, Laundering the Proceeds of Corruption (2011); *FATF*, FATF Guidance National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment, (2013); *FATF*, Guidance for a Risk-Based Approach Virtual Currencies (2015); *E. Fischer*, Die Strafbarkeit von Mitarbeitern der Kreditinstitute wegen Geldwäsche (2011); *Flora* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 39a (Stand 1. 1. 2017, rdb.at); *Leukauf/Steininger/Flora*, StGB⁴ § 165 (2017); *Flora* in FS Höpfel 161; *Flora*, Der Geldwäschereitätbestand nach der Strafgesetznovelle 2017, ZWF 2018, 2; *FMA*, Rundschreiben zum Geldwäschereibeauftrag zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Stand: 24. 4. 2012); *FMA*, Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Stand: 13. 3. 2018); *FMA*, Rundschreiben Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2019); Entwurf – Externe Konsultation); *FMA*, Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 01/2019 (19. 3. 2019); *FMA*, Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften, 08/2011 (1. 12. 2011); *FMA*, Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, 09/2018 (18. 12. 2018); *Fuchs* in FS Platzgummer 425; *Fuchs*, Strafrecht im Wandel, in 33. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2005) 5; *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Besonderer Teil I⁶ (2018); *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 20 (Stand 1. 11. 2012, rdb.at); *Fuchs/Tipold* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 20b (Stand 1. 11. 2012, rdb.at); *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018); *Glaser*, Der Begriff der Geldwäsche in der 3. Geldwäsche-RL und seine Umsetzung in Österreich, ÖBA 2011, 322; *Glaser*, Bitcoins aus strafrechtlicher Sicht, in *Eberwein/Steiner* (Hrsg), Bitcoins (2014) 127; *Glaser*, Marktmanipulation als künftige Vortat für Geldwäscherei, Konfiskation und (erweiterten) Verfall, ZWF 2015, 222; *Glaser*, Neue Wege bei der Geldwäscherbekämpfung, ZWF 2016, 10; *Glaser*, Die 4. Geldwäsche-RL – Grundfragen und Anwendungsperspektiven, AnwBl 2017, 161; *Glaser*, Vorgaben und Umsetzung der MAR und CSMAD aus Sicht der Wissenschaft, in

Glaser/Kert (Hrsg), Marktmanipulation und Insiderhandel (2017) 47; Glaser, Finanzvergehen als Geldwäscherei begründende Vortaten nach der Strafgesetznovelle 2017, ÖJZ 2017, 722; Glaser, Geldwäscheprevention bei Bitcoins und anderen virtuellen Währungen, in Wohlschlägl-Aschberger (Hrsg), Geldwäscheprevention (2018) 175; Glaser, Gibt es „Gold-Plating“ im Bereich der Geldwäsche? AnwBl 2018, 440; Glaser, Meldepflichten und Garantienstellung, ZWF 2018, 269; Glaser/Manhart, Geldwäscherei neu – Ein Vorschlag zur Neufassung des Straftatbestands unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vorgaben und österreichischer Judikatur, AnwBl 2019, 204; Hochmayr in SbgK-StGB § 17 StGB, 6. Lfg (Februar 2001); Guthann/Neudek, Ausgewählte Aspekte zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie aus Bankensicht, ZWF 2018, 29; Höpfel in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 17 (Stand 1. 9. 2010, rdb.at); Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien, Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, 24. 4. 2015, 141/SN-98/ME 25. GP; Isenring in Donatsch (Hrsg), StGB Kommentar²⁰ (2018) Nr. 1 StGB Art. 305bis; Jacsó-Potyka, Bekämpfung der Geldwäscherei in Europa (2007); SSW-StGB/Jahn § 261; Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts⁵ (1996); Kaetzler, Geldwäschereibekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Verdacht auf Geldwäsche 23; Kert in SbgK-StGB § 146 StGB, 26. Lfg (Mai 2012); Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ (2016); Kienapfel/Schmoller, Studienbuch BT II; Kienapfel/Schmoller, Studienbuch BT III²; Killmann, Mehrwertsteuerbetrug und Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft – eine österreichische Perspektive, wbl 2004, 545; Kirchbacher/Sadoghi in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 146 (Stand 1. 3. 2019, rdb.at); Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 164 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 165 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 165a (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 167 (Stand 1. 12. 2018, rdb.at); Kirchbacher/Presslauer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 151 (Stand 1. 11. 2009, rdb.at); Klippel, Geldwäscherei (1994); Köck, Wirtschaftsstrafrecht² (2010); Korte in Calliess/Ruffert⁵ (2016) AEUV Art. 49; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 15; KSW, Informationen zu den Compliance-Pflichten (Stand 01/2018); KSW, Muster-Checkliste Risikoehebung/Risikobeurteilung (GWP-Risiko) (Stand 01/2018); Kühl in Lackner/Kühl, StGB²⁹ (2018) § 261 StGB; Lafite/Varro, Abgabenhinterziehung als neue Vortat zur Geldwäscherei, ecolex 2011, 947; Lässig in Höpfel/Ratz, WK² FinStrG § 37 (Stand 1. 6. 2018, rdb.at); Lässig in Höpfel/Ratz, WK² FinStrG § 38 (Stand 1. 6. 2018, rdb.at); Lässig in Höpfel/Ratz, WK² FinStrG § 39 (Stand 1. 6. 2018, rdb.at); Lässig in Höpfel/Ratz, WK² FinStrG § 41 (Stand 1. 6. 2018, rdb.at); Lausegger/Likar, Die Geldwäschebestimmungen der RAO und das Berufsbild des Rechtsanwaltes, AnwBl 2004, 132; D. Leitner, § 165 StGB in Preuschl/Wess (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht Praktikerkommentar (2018); Leukauf/H. Steininger, StGB³ (1992); Lewisch, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, RdW 1994, 3; Lewisch in Höpfel/Ratz, WK² StGB Nachbemerkenngen zu § 3 StGB: Sonstige Rechtfertigungsgründe (Stand 1. 7. 2003, rdb.at); Linke, Grundriss des Auslieferungsrechts (1983); Madl, Unternehmensinterne Untersuchungen im Wirtschaftsstrafverfahren, in Kert/Kodek (Hrsg), Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016) 815; Madl, Die Verwertung unternehmensinterner Mitarbeiterbefragungen im Strafverfahren (2018); Maleczky, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁹ (2017); Manhart, Verteidigerhonorar und Geldwäsche – eine Diskussion, AnwBl 2017, 176; Maurer/Manhart, Die zweite EG-Geldwäscherichtlinie und die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe, wbl 2004, 401; Moos in FS Burgstaller 111; Murschetz, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl (2007); Nagl, Hehlerei und Geldwäscherei: Zwei Delikte – ein Schutzzweck? JBl 2015, 79; Neuheuser in MK³ (2017) § 261; ÖNK, Empfehlung der Österreichischen Notariatskammer zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Stand November 2018); ÖRAK, Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Stand 01/2018); A. Peschetz/K. Peschetz, Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie im WTBG 2017, SWK 2017, 1399; Petropoulos, Der Zusammenhang von Vortat und Gegenstand bei § 261 StGB, wistra 2007, 241; BSK StGB-Pieth, Vor Art. 305^{bis}; Pilnacek/Swidorski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 299 (Stand 22. 11. 2017, rdb.at); Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 277 (Stand 1. 8. 2018, rdb.at); Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 278a (Stand 1. 8. 2018, rdb.at); Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 278b (Stand 1. 8. 2018, rdb.at); Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 278d (Stand

1. 8. 2018, rdb.at); *Plöchl* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 286 (Stand 1. 3. 2013, rdb.at); *Preiss*, Das Kreuz mit der (Eigen)Geldwäsche – Meldepflichten: zwischen Kammer, Kunden und Kerker, VWT 2011, 95; *Rainer* in SbgK-StGB § 164 StGB, 3. Lfg (August 1994); *Rainer* in SbgK-StGB § 165 Abs 1–4 StGB, 8. Lfg (Mai 2003); *Rainer* in SbgK-StGB § 165a StGB, 9. Lfg (Oktober 2003); *Rainer* in SbgK-StGB § 167 StGB, 9. Lfg (Oktober 2003); *Ratz*, Wechselwirkungen zwischen Judikatur und Legislative im Strafprozessreformgesetz, ÖJZ 2005, 705; *Ratz* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB Vor §§ 28–31 (Stand 1. 10. 2011, rdb.at); *Rosbaud* in SbgK-StGB § 165 Abs 5 StGB, 8. Lfg (Mai 2003); *BeckOK StGB/Ruhmannseder* StGB § 261; *Sagmeister* in SbgK-StGB § 39a StGB, 31. Lfg (Oktober 2014); *Schmidt/Krause* in LK¹² (2007) § 261; *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 15 (Stand 1. 8. 2011, rdb.at); *Schroll* in *Höpfel/Ratz*, WK² JGG § 5 (Stand 1. 10. 2016, rdb.at); *Schwaighofer*, Auslieferung und Internationales Strafrecht (1988); *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II⁸ (2017); *Siska*, Geldwäsche² (2007); *Sommer* in AnwK-StGB² (2015) § 261; *Staffler*, Zur strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche durch die 6. Geldwäscherichtlinie, ZWF 2019, 67; *E. Steininger*, Strafrecht Allgemeiner Teil Bd II (2012); *Stratenwerth/Wohlers*, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Handkommentar³ (2013); *Stree/Hecker* in S/S²⁹ (2014) § 261; *Stricker*, Die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei – Ein legistischer Schnellschuss? JBl 2012, 639; *Tipold* in SbgK-StGB § 151 StGB, 8. Lfg (Mai 2003); *Tomisser*, Finanzvergehen als Vortaten der Geldwäscherei? Grundlagen und Grenzen, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2014, 121; *Trenkwalder*, Geldwäschebekämpfung in Österreich, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Verdacht auf Geldwäsche 141; *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil² (1994); *Triffterer* in SbgK-StGB § 164 StGB, 3. Lfg (August 1994); *Triffterer* in SbgK-StGB § 277 StGB, 5. Lfg (Juni 1997); *Twardosz*, Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Entgegennahme von Schweizer Kapitalvermögen? ecolex 2012, 1106; *Wagner/Knechtel*, Notariatsordnung⁶ § 36c NO (Stand 1. 1. 2007, rdb.at); *Wahl*, Geldwäsche, in *Müller-Gugenberger/Bieneck* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht (2011) § 51; *Waniek*, Geldwäscheprävention – Sorgfaltspflichten für Rechtsanwälte beim Client Onboarding, ecolex 2018, 114; *Wohlschlägl-Aschberger/Ressnik*, Geldwäsche, in *Wohlschlägl-Aschberger* (Hrsg), Geldwäsche-Prävention (2009) 17; *Wöß*, Geldwäscherei und Banken (1994); *Wöß*, Aspekte anwaltlicher Anti-Geldwäscherei-Compliance 4.0 (Teil 1), AnwBl 2018, 276; *Wöß*, Rahmenbedingungen der Anti-Geldwäsche-Compliancen im Antiquitätenhandel, ZWF 2019, 7.

Übersicht

	Rz
I. Begriff und Erscheinungsformen	1.1
II. Internationale Vorgaben	1.5
A. Kriminalisierung objektbezogener Geldwäscherei	1.6
B. Kriminalisierung subjektbezogener Geldwäscherei	1.11
C. Geldwäschepräventionsmaßnahmen	1.13

I. Begriff und Erscheinungsformen

„Geldwäscherei“ und „Geldwäsche“ sind Begriffe, die meist synonym verwendet werden. Allerdings fällt auf, dass deutsche Sprachfassungen bzw offizielle deutschsprachige Übersetzungen internationaler und europäischer (Rechts-)Akte ausschließlich den Begriff „Geldwäsche“ verwenden¹, dessen sich auch der deutsche Gesetzgeber bedient.² In öster-

1 Vgl dazu etwa alle unten genannten völkerrechtlichen Verträge, EU-Rechtsakte und FATF-Empfehlungen.

2 Vgl § 261 dStGB sowie das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), dBGBI 2017 I 1822.

reichischen Rechtsakten finden sich beide Begriffe, mitunter sogar im selben Gesetz.³ Das österreichische StGB kennt den Tatbestand der „Geldwäscherei“ (§ 165 StGB), auf welchen die meisten anderen österreichischen Gesetze selbst dann Bezug nehmen, wenn in ihnen von „Geldwäsche“ die Rede ist.⁴ Nur das WTBG und das BiBuG enthalten eigenständige Definitionen des Begriffs „Geldwäsche“ (§ 87 Abs 2 Z 1 WTBG; § 43 Abs 2 Z 1 BiBuG).

- 1.2** Verstanden wird unter Geldwäsche kriminologisch zunächst ein Phänomen, mit dem **Schwarzgeld** verwendbar gemacht werden soll. Unter Schwarzgeld versteht man Vermögen, das durch kriminelle Aktivitäten erwirtschaftet wurde⁵, dh etwa das Diebesgut, der Mörderlohn oder Umsätze aus Drogengeschäften.⁶ Derartige Einkünfte können für Kriminelle nur schwer verwendbar sein: Sie bringen den Täter mit der Tat in Verbindung und erhöhen dadurch dessen Strafverfolgungsrisiko⁷; überdies können die betroffenen Vermögensbestandteile selbst vermögenssichernden Anordnungen wie etwa dem Verfall unterliegen.⁸ Hier setzt die Geldwäsche ein, deren Ziel es ist, durch Unkenntlichmachung der kriminellen Herkunft des Vermögens dessen gefahrlose Verwendung zu ermöglichen, dh im Grunde die **wirtschaftliche Rentabilität von Kriminalität** sicherzustellen. Kriminologisch lässt sich dabei ein dreistufiger Prozess beobachten, der aus den Phasen der Platzierung, der Schichtung und der Reintegration besteht.⁹ Die Platzierung dient der Einschleusung von Bargeld in das Finanzsystem, die Schichtung der eigentlichen Unkenntlichmachung der Herkunft des Geldes durch möglichst schwer nachzuvollziehende Transaktionen. In der Reintegrationsphase kann das gewaschene Vermögen schließlich nach außen hin sichtbar verwendet werden.
- 1.3** Fasst man das vorstehend dargestellte Verhalten zu einem Straftatbestand (wie § 165 Abs 1 oder 2 StGB) zusammen, lässt sich also festhalten, dass es zunächst einer geeigneten Straftat bedarf (**Geldwäscherei begründende Vortat**), aus der **Vermögensbestandteile herrühren**, mit denen dann **gewisse Tathandlungen** vorgenommen werden, die letztlich der Unkenntlichmachung ihrer illegalen Herkunft dienen.

3 „Geldwäscherei“ ist der Begriff, den etwa das StGB, das BKA-G, das WiEReG und das BörseG verwenden. Den Begriff „Geldwäsche“ verwenden etwa die GewO, das WTBG sowie das BiBuG. Beide Begriffe verwenden etwa das BWG, das FM-GwG, das GSpG, die NO und die RAO.

4 *Trenkwalder*, Geldwäschebekämpfung in Österreich, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Verdacht auf Geldwäsche 141 (145); *Glaser*, Der Begriff der Geldwäsche in der 3. Geldwäsche-RL und seine Umsetzung in Österreich, ÖBA 2011, 322 (323).

5 Vgl dazu sowie zum folgenden *Siska*, Geldwäsche² (2007) 21.

6 Als Graugeld bezeichnet man hingegen Vermögen, das legal erwirtschaftet, aber nicht versteuert wurde; aM *Wöß*, Geldwäscherei und Banken (1994) 8.

7 Vgl etwa *FATF*, Laundering the Proceeds of Corruption (2011) 6.

8 Vgl etwa *Kaetzler*, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Verdacht auf Geldwäsche 23 (25).

9 Vgl dazu etwa *Siska*, Geldwäsche² (2007) 45 ff; *Wahl*, Geldwäsche, in *Müller-Gugenberger/Bieneck* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht (2011) § 51 Rz 4ff; *Wohlschlägl-Aschberger/Ressnik*, Geldwäsche, in *Wohlschlägl-Aschberger* (Hrsg), Geldwäsche-Prävention (2009) 17 (18f); krit *Kaetzler*, Geldwäschebekämpfung auf internationaler und europäischer Ebene, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Verdacht auf Geldwäsche 23 (26ff).

Von dieser „**objektbezogenen Geldwäscherei**“ (auch „vortatbezogene Geldwäscherei“) zu unterscheiden ist ein Verhalten, das Vermögensbestandteile betrifft, die im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehen, und nach österreichischem Recht ebenfalls unter den Geldwäschereitbestand fällt (§ 165 Abs 3 StGB): Bei dieser sog „**subjektbezogenen Geldwäscherei**“ (auch „organisationsbezogene Geldwäscherei“) spielt die konkrete Legalität oder Illegalität der Herkunft von Vermögensbestandteilen, dh das Herühren aus einer geeigneten Vortat, keine Rolle, vielmehr ist von Relevanz, wem sie wirtschaftlich zuordenbar sind.¹⁰ Um kriminellen Organisationen und terroristischen Vereinigungen legales wirtschaftliches Handeln weitgehend unmöglich zu machen, pönalisiert § 165 Abs 3 StGB den wissentlichen Umgang mit Vermögensbestandteilen, die der Verfügungsmacht krimineller Organisationen oder terroristischer Vereinigungen unterliegen, in deren Auftrag oder Interesse.

1.4

II. Internationale Vorgaben

Die internationalen Vorgaben nehmen nur auf die objektbezogene Geldwäscherei Bezug, wenn in ihnen von Geldwäsche zu lesen ist. Aber abgesehen von als Geldwäsche bezeichneten Verhaltensweisen gibt es auch inhaltlich nur teilweise verpflichtende Vorgaben in Bezug auf subjektbezogene Geldwäscherei. Zur Bekämpfung objektbezogener Geldwäsche bestehen einerseits weitgehende **Kriminalisierungsverpflichtungen**. Andererseits bestehen **Präventionspflichten** für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer, deren Dienstleistungen wie etwa jene der Banken oder Kasinos, aber auch der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder in besonderem Ausmaße zu Geldwäschetätigkeiten missbraucht werden können.

1.5

A. Kriminalisierung objektbezogener Geldwäscherei

Die meisten völkervertraglichen Vorgaben zur strafrechtlichen Erfassung der Geldwäsche betreffen nur Fälle mit Bezug zu bestimmten Vortaten. Horizontale Verpflichtungen zur Kriminalisierung der Geldwäsche sind selten. Dies zeigt sich bereits bei den im Rahmen der UNO erarbeiteten völkerrechtlichen Verträgen. Die erste grundsätzlich allen Staaten der Welt offenstehende völkervertragliche Verpflichtung zur Kriminalisierung der Geldwäsche entstammt der **Wiener Drogenkonvention**¹¹ (Art 3 Abs 1 lit b sowie lit c sublit i) und betrifft ausschließlich Geldwäsche in Bezug auf Vermögensgegenstände, die aus Drogendelikten herrühren. In ähnlicher Weise verpflichtet Art 23 **UNCAC**¹² zur Geldwäschekriminalisierung in Bezug auf Vermögensgegenstände, die aus Korruptionsdelikten

1.6

¹⁰ Vgl zu den Begriffen der objektbezogenen und der subjektbezogenen Geldwäscherei etwa *Brandstetter/Glaser*, Geldwäsche und vermögensrechtliche Anordnungen – ein harmonisches Zusammenspiel? JBl 2013, 298 (298f); *Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH/Kammer der Wirtschaftstreuhänder/Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer*, Rundschreiben zur Vorgehensweise im Rahmen der „Geldwäschepfung“ (Stand 21. 12. 2011) Pkt 1.2.1. und 1.2.2.

¹¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, Wien, 20. 12. 1988, Chapter VI Treaty 19 UNTS (Wiener Drogenkonvention).

¹² United Nations Convention against Corruption, Chapter XVIII Treaty 18 UNTS, GA Res 58/4, 31. 10. 2003 (UNCAC).

und gewissen Vermögensdelikten (wie Veruntreuung) herrühren.¹³ Nach der **Palermo-Konvention**¹⁴ (Art 6) sind bestimmte „schwere Straftaten“, die organisierte kriminelle Gruppen begehen, als Geldwäscherei begründete Vortaten zu erfassen.¹⁵ Art 7 **OECD-Bestechungsübereinkommen**¹⁶ verpflichtet zur Geldwäschekriminalisierung in Bezug auf die Bestechung ausländischer Amtsträger als Vortat.¹⁷

- 1.7 Im Bereich der vom **Europarat** erarbeiteten völkerrechtlichen Verträge bestehen zum einen ebenfalls solche punktuellen Verpflichtungen zur Kriminalisierung der Geldwäsche in Bezug auf verschiedene Vortaten wie Korruptionstraftaten¹⁸ oder die Manipulation von Sportwettbewerben.¹⁹ Zum anderen hat der Europarat auch zwei Übereinkommen vorgelegt, die horizontale Kriminalisierungspflichten für jede Geldwäsche enthalten, deren Vortat (irgend-)eine Straftat darstellt, durch die „Erträge“ (wirtschaftliche Vorteile) erlangt werden: Das **Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen**²⁰ und die **Warschauer**

13 Vgl. zur v.a. im Bereich der Vortaten (unqualifizierte Vermögensdelikte) unbefriedigenden österreichischen Umsetzung *UNODC, Country Review Report of Austria, Review by Israel and Vietnam of the implementation by Austria of articles 15–42 of Chapter III. „Criminalization and law enforcement“ and articles 44–50 of Chapter IV. „International cooperation“ of the United Nations Convention against Corruption for the review cycle 2010–2015*, 33 ff.

14 United Nations Convention against Transnational Organized Crime, Chapter XVIII Treaty 18 UNTS, GA Res 55/25, 15. 11. 2000 (Palermo-Konvention).

15 Dazu zählen etwa Korruption (Art 8 Palermo-Konvention), Behinderung der Justiz (Art 23 Palermo-Konvention), Menschenhandel (Art 5 Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, New York, 15. 11. 2000, UNTS Vol 2237, 319, GA Res 55/25, 15. 11. 2000), Schlepperei (Art 6 Abs 1 lit a Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, New York, 15. 11. 2000, UNTS Vol 2241, 507, GA Res 55/25, 15. 11. 2000) oder illegaler Waffenhandel (Art 5 Protocol against the Illicit Manufacturing and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, New York, 31. 5. 2001, UNTS Vol 2326, 208, GA Res 55/255, 31. 5. 2001).

16 Übereinkommen gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Paris, 17. 12. 1997, abgedruckt in 37 ILM 1 (1998).

17 Die dritte Evaluierungsrunde der OECD hat insofern keine Unzulänglichkeiten der österreichischen Umsetzung festgestellt, vgl. Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Austria December 2012, 14. 12. 2012, 36 f.

18 Art 13 Strafrechtsübereinkommen über Korruption, Straßburg, 21. 1. 1999, ETS 173. Der hierzu bei der 2. Evaluierungsrunde der GRECO gemachten Empfehlung (Kriminalisierung der Eigengeldwäsche) ist Österreich teilweise nachgekommen, vgl. *GRECO, Gemeinsame erste und zweite Evaluierungsrunde Evaluierungsbericht Österreich*, Straßburg, 13. 6. 2008, Greco Eval I-II Rep (2007) 2E, 36.

19 Art 16 Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben, Magglingen, 18. 9. 2014, ETS 215.

20 Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Straßburg, 8. 11. 1990, ETS 141 (Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen).

Geldwäsche-Konvention.²¹ Durch ihre horizontale Ausrichtung und ihre weitreichenden Verpflichtungen sind beide Abkommen von grundlegender Bedeutung. Österreich, das bislang nur das Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen ratifiziert hat²², hat allerdings durch eine Erklärung zu dessen Art 6 sichergestellt, nur in Bezug auf Verbrechen iSd § 17 StGB als Vortaten verpflichtet zu sein, Geldwäsche unter Strafe zu stellen.²³

Die Rechtsakte der EU zur Kriminalisierung der Geldwäsche nahmen und nehmen in erster Linie Bezug auf das Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen: Die Gemeinsame Maßnahme aus dem Jahr 1998²⁴ ebenso wie der diese insoweit ersetzende **Geldwäsche-RBe**²⁵ verbieten den EU-Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung von Vorbehalten zu Art 6 Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen in Bezug auf „schwere Straftaten“ als Vortaten, wozu „auf jeden Fall die Straftaten gehören, die mit einer Freiheitsstrafe [...] im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht – die mit einer Freiheitsstrafe [...] von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können.“²⁶ Dieser Verpflichtung ist Österreich nach (von Österreich die längste Zeit nicht geteilter und auch weiterhin bestreitbarer²⁷) Auffassung der Europäischen Kommission²⁸ lange nicht nachgekommen und hat erst durch die Strafgesetznovelle 2017²⁹ nach nationalem Recht einen entsprechend weiten Vortatenkatalog festgelegt. Die **4. Geldwäsche-RL**³⁰ (ebenso wie schon zuvor die **3. Geld-**

21 Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Warschau, 16. 5. 2005, ETS 198 (Warschauer Geldwäsche-Konvention).

22 Die Warschauer Geldwäsche-Konvention wurde von Österreich zwar unterzeichnet (16. 5. 2005), aber bislang nicht ratifiziert, vgl die tagesaktuelle Übersicht des Europarates: <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=198&CM=8&DF=11/12/2014&CL=GER> [1. 3. 2019].

23 BGBl III 1997/153.

24 Gemeinsamen Maßnahme vom 3. 12. 1998 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (98/699/JI), ABl L 333 vom 9. 12. 1998, 1 (Geldwäsche-GM).

25 Rahmenbeschluss des Rates vom 26. 6. 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI), ABl L 182 vom 5. 7. 2001, 1 (Geldwäsche-RBe).

26 Insoweit gleichlautend Art 1 Abs 1 lit b Geldwäsche-GM und Art 1 Abs 1 lit b Geldwäsche-RBe.

27 Vgl dazu Glaser, Gibt es „Gold-Plating“ im Bereich der Geldwäsche? AnwBl 2018, 440 (442) mwN.

28 Bericht der Kommission – Zweiter Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 6 des Rahmenbeschlusses vom 26. 6. 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, Brüssel, 21. 2. 2006, SEC(2006) 219, KOM (2006) 72 endg.

29 BGBl I 2017/117.

30 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 141 vom 5. 6. 2015, 73 (4. Geldwäsche-RL).

wäsche-RL³¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten hingegen nur zur Untersagung der Geldwäsche (Art 1 Abs 2), nicht jedoch zur Kriminalisierung. Daran ändert auch die Novelisierung der 4. Geldwäsche-RL durch die **5. Geldwäsche-RL**³²⁾ nichts.

- 1.9** Eine vom Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen unabhängige Kriminalisierungsverpflichtung der Geldwäsche für EU-Mitgliedstaaten besteht bislang nur in Bezug auf Vortaten, die den finanziellen Interessen der EU zum Nachteil reichen (EU-Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit sowie zukünftig „missbräuchliche Verwendung“) durch das **2. Protokoll zum Finanzschutzübereinkommen**³³⁾, welches am 6. 7. 2019 durch die **PIF-RL**³⁴⁾ ersetzt wird, die insoweit inhaltlich fast deckungsgleich ist (Art 4 Abs 1).³⁵⁾ Zu einer vom Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen unabhängigen horizontalen Verpflichtung zur Geldwäschekriminalisierung durch die EU-Staaten, wie sie primärrechtlich (Art 83 Abs 1 AEUV) möglich ist und von der Europäischen Kommission im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms zu Harmonisierungszwecken bereits für 2012 in Aussicht genommen wurde³⁶⁾, ist es erst Ende 2018 durch die **RL 2018/1673**³⁷⁾ gekommen. Diese bis 3. 12. 2020 umzusetzende RL könnte erhebliche Änderungen im österreichischen Geldwäschereistrafrecht erforderlich machen.³⁸⁾

31 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 309 vom 25. 11. 2005, 15 (3. Geldwäsche-RL).

32 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156 vom 19. 6. 2018, 43 (5. Geldwäsche-RL).

33 Art 2 Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl C 221 vom 19. 7. 1997, 12 (2. Protokoll zum Finanzschutzübereinkommen).

34 Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl L 198 vom 28. 7. 2017, 29 (PIF-RL).

35 Die österreichische Umsetzung des 2. Protokolls zum Finanzschutzübereinkommen wurde von der Europäischen Kommission insoweit nicht beanstandet, vgl Zweiter Bericht der Kommission über die Umsetzung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seiner Protokolle – Artikel 10 des Übereinkommens, 14. 2. 2008, SEK(2008) 188, KOM (2008) 0077 endg 4, 15.

36 „Legislativvorschlag zur Aktualisierung des strafrechtlichen Rahmens der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche“, vgl Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, Brüssel, 20. 4. 2010, KOM (2010) 0171 endg 39.

37 Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl L 284 vom 12. 11. 2018, 22.

38 *Staffler*, Zur strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche durch die 6. Geldwäscherichtlinie, ZWF 2019, 67 (70); mit einem konkreten Vorschlag zur Neugestaltung *Glaser/Manhart*, Geldwäscherei neu – Ein Vorschlag zur Neufassung des Straftatbestands unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vorgaben und österreichischer Judikatur, AnwBl 2019, 204.

Die FATF sieht in ihren rechtlich unverbindlichen, aber politisch höchst wirksamen und Umsetzungsbeurteilungen³⁹ unterworfenen Empfehlungen⁴⁰ die (horizontale) Kriminalisierung der Geldwäsche vor, und zwar entsprechend den in der Wiener Drogenkonvention bzw der Palermo-Konvention definierten Tatbeständen, aber mit dem weitestmöglichen Kreis von Vortaten (Empfehlung 3). **1.10**

B. Kriminalisierung subjektbezogener Geldwäscherei

Ein Verhalten, das nach § 165 Abs 3 StGB strafbar ist, **unterfällt nicht den Geldwäschetatbeständen der internationalen Vorgaben**. Es ist auch nicht mit der sehr wohl internationalen Vorgaben unterliegenden Terrorismusfinanzierung zu verwechseln, die Österreich in § 278 d StGB unter Strafe gestellt hat. Da auch die – finanzielle Aktivitäten umfassende – Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung in Österreich eigene Straftatbestände erfüllt (§ 278 Abs 1 iVm 3 StGB; § 278 a iVm § 278 Abs 3 StGB; § 278 b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 StGB), ist zudem kaum ein Überschneidungsbereich erkennbar, in welchem die subjektbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 3 StGB der Umsetzung anders genannter Kriminalisierungsverpflichtungen internationaler Rechtsakte dienen würde, die sich gegen die organisierte Kriminalität⁴¹ oder terroristische Vereinigungen⁴² richten. **1.11**

Hinzuweisen ist jedoch auf die **VO 2580/2001**⁴³, die das Einfrieren aller Vermögenswerte, die im Eigentum oder in der Verwahrung bestimmter, im Terrorismuszusammenhang stehender Vereinigungen befindlich sind, anordnet (Art 2 Abs 1 lit a), alle wesentlichen Umgehungsmaßnahmen (Art 3 Abs 1) sowie Finanzdienstleistungen für betroffene Vereinigungen (Art 2 Abs 1 lit b) untersagt, und die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festzulegen (Art 9). **1.12**

C. Geldwäschepräventionsmaßnahmen

Präventionsmaßnahmen für (objektbezogene) Geldwäsche, dh va geldwäschebezogene Sorgfalts- und Meldepflichten werden auf globaler Ebene rudimentär durch Art 14 UN-CAC und Art 7 Palermo-Konvention völkervertraglich angeordnet. Weitaus präziser sind die – nicht rechtsverbindlichen – **Vorgaben durch die FATF**, deren Empfehlungen zu **1.13**

39 Den bei der 2009 stattgefundenen Evaluierung in dieser Hinsicht ausgesprochenen Empfehlungen ist Österreich weitgehend nachgekommen, vgl FATF, Mutual Evaluation Report Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism. Austria, 26. 6. 2009, 46 f.

40 The FATF Recommendations, February 2012, abrufbar unter http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf [1. 3. 2019].

41 So etwa Art 5 Abs 1 lit a sublit ii Palermo-Konvention oder Art 2 lit a Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. 10. 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl L 300 vom 11. 11. 2008, 42.

42 So etwa Art 4 lit b Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl L 88 vom 30. 3. 2017, 6.

43 Verordnung (EG) 2580/2001 des Rates vom 27. 12. 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, ABl L 344 vom 28. 12. 2001, 70.

einem Großteil derartige Präventionsmaßnahmen und ihre Exekution behandeln (Empfehlungen 9–29, 32–35).

- 1.14** Die für EU-Mitgliedstaaten verbindliche **4. Geldwäsche-RL** befasst sich ausschließlich mit Geldwäschepräventionsmaßnahmen (bzw Maßnahmen zur Prävention von Terrorismusfinanzierung), und verpflichtet die Staaten⁴⁴ dabei *va* zu Maßnahmen, die inhaltlich auch die FATF vorsieht.⁴⁵ Dies gilt auch für die **5. Geldwäsche-RL**, die die 4. Geldwäsche-RL abändert. Die 4. Geldwäsche-RL wird ergänzt durch einen tertiärrechtlichen Durchführungsakt der Europäischen Kommission hinsichtlich der Liste von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (**Hochrisiko-VO**).⁴⁶ Daneben dient auch die – ebenfalls ausschließlich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewidmete – **2. Geldtransfer-VO**⁴⁷ der Umsetzung von FATF-Vorgaben. Die **2. Barmittel-VO**⁴⁸ dient präventiven Zwecken zur Geldwäschevermeidung im Zusam-

44 Wie gegen alle anderen EU-Mitgliedstaaten auch, hat die Europäische Kommission im März 2019 gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen aus ihrer Sicht mangelhafter Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL eingeleitet, vgl Europäische Kommission, 2018/0003, C (2019) 1257 endg, in welchem Österreich eine Vielzahl an Versäumnissen vorgeworfen wird. Der Ausgang dieses Verfahrens ist derzeit (Stand März 2019) noch ebensowenig abschätzbar wie sein Einfluss auf zukünftige Gesetzesänderungen.

45 Vgl ErwG 4 4. Geldwäsche-RL.

46 Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. 7. 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ABl L 254 vom 20. 9. 2016, 1 (Hochrisiko-VO). Diese wurde inzwischen mehrfach novelliert: Delegierte Verordnung (EU) 2018/105 der Kommission vom 27. 10. 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme Äthiopiens in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko in der Tabelle unter Nummer I des Anhangs, ABl L 19 vom 24. 1. 2018, 1; Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 der Kommission vom 13. 12. 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Sri Lanka, Trinidad und Tobago und Tunesien in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs, ABl L 41 vom 14. 2. 2018, 4; Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467 der Kommission vom 27. 7. 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs, ABl L 246 vom 2. 10. 2018, 1. Keine Einigung konnte bislang erzielt werden über einen Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission, der die bisherige Hochrisiko-VO durch einen neuen Rechtsakt ersetzen soll: Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 13. 2. 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, Brüssel, den 13. 2. 2019, C(2019) 1326 endg. Umstritten ist die im Kommissionsvorschlag vorgesehene deutliche Erweiterung des Katalogs von Drittländern mit hohem Risiko.

47 Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1781/2006, ABl L 141 vom 5. 6. 2015, 1 (2. Geldtransfer-VO).

48 Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1889/2005, ABl L 284 vom 12. 11. 2018, 6 (2. Barmittel-VO).